

(5) An Lehrer, die als pädagogische Mitarbeiter in die Organe der staatlichen Verwaltung, der Parteien und Massenorganisationen berufen wurden, können Titel verliehen werden, wenn sie einen hohen Anteil an der Durchsetzung der Bildungs- und Erziehungsaufgaben haben und in wissenschaftlicher Hinsicht hohe Leistungen vollbringen.

§ 4

(1) Vorschlagsberechtigt sind:

- a) der Minister für Volksbildung,
- b) die Bezirks- und Kreisschulräte,
- c) die Leiter der Einrichtungen, die dem Ministerium für Volksbildung bzw. der Abteilung Volksbildung des Rates des Bezirkes unterstellt sind.

(2) Die Vorschläge für die Verleihung eines Titels sind dem Minister für Volksbildung auf dem Dienstwege einzureichen.

(3) Beim Ministerium für Volksbildung und bei den Räten der Bezirke und Kreise, Abteilung Volksbildung, sind in Zusammenarbeit mit der Gewerkschaft Unterricht und Erziehung Beförderungsausschüsse zu bilden, die alle Vorschläge beraten und gutachtlich dazu Stellung nehmen.

(4) Die Mitglieder der Beförderungsausschüsse werden vom Minister für Volksbildung bzw. vom Bezirks- oder Kreisschulrat berufen. Ihre Zahl soll in der Regel 15 nicht überschreiten. Als Mitglieder sind u. a. zu berufen: bewährte und hervorragende Lehrer, Direktoren, Schulinspektoren, Schulräte sowie Vertreter der Gewerkschaft Unterricht und Erziehung, der Freien Deutschen Jugend, der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“ und anderer Massenorganisationen.

(5) Der Kreisschulrat übersendet die Vorschläge mit seiner Stellungnahme an den Beförderungsausschuß des Bezirkes. Der Bezirksschulrat entscheidet über die Verleihung des Titels Oberlehrer. Die Entscheidung bedarf der Bestätigung des Ministers für Volksbildung.

(6) Die Vorschläge für die Verleihung der Titel Studienrat und Oberstudienrat sind mit der Stellungnahme des Bezirksschulrates an den Beförderungsausschuß des Ministeriums für Volksbildung zu senden. Der Minister für Volksbildung entscheidet über die Verleihung dieser Titel.

§ 5

Die Vorschläge müssen enthalten:

- a) Kurzbiographie,
- b) ausführliche Begründung,
- c) Stellungnahme des Beförderungsausschusses des Kreises und des Bezirkes,
- d) Entscheidungen des Kreis- bzw. Bezirksschulrates.

§ 6

(1) Die Verleihung der Titel erfolgt durch den Minister für Volksbildung.

(2) Die Verleihung des Titels ist mit einer Urkunde verbunden, die der Minister für Volksbildung unterschreibt.

(3) Der Ausgezeichnete führt den zuletzt verliehenen Titel und gegebenenfalls die Dienstbezeichnung.

§ 7

(1) Die Verleihung eines Titels ist mit einer Beförderungszulage zum Grundgehalt verbunden. Es erhalten

Oberlehrer	monatlich	50DM,
Studienrat	monatlich	100DM,
Oberstudienrat	monatlich	150DM.

Die Beförderungszulage rechnet zum Durchschnittsverdienst. Sie wird an alle in den Einrichtungen der Volksbildung beschäftigten Lehrer und an Lehrer, die als pädagogische Mitarbeiter in den staatlichen Organen tätig sind, gezahlt, und zwar ab 1. des Monats, in dem der Titel verliehen wird.

(2) Mit Lehrern, denen der Titel „Professor“ verliehen wurde, sind Einzelverträge abzuschließen. In diesen Verträgen sind Zulagen vorzusehen, die über den Zulagen für Oberstudienräte liegen.

§ 8

Die Verleihung eines Titels erfolgt in der Regel zum Tag des Lehrers, dem 12. Juni.

§ 9

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Juni 1960 in Kraft.

Berlin, den 7. April 1960

Der Minister für Volksbildung

Prof. Dr. Lemnitz * §

Dritte Durchführungsbestimmung* zur Verordnung über die rechtliche Stellung der Theater und staatlichen Orchester.

Vom 16. März 1960

Auf Grund des § 7 der Verordnung vom 17. Juli 1958 über die rechtliche Stellung der Theater und staatlichen Orchester (GBl. I S. 607) wird zu § 3 Abs. 2 der Verordnung folgendes bestimmt:

§ 1

Musikdirektoren

(1) Unter den im § 3 Abs. 2 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 17. Juli 1958 (GBl. I S. 608) genannten Voraussetzungen können auch die Musikalischen Oberleiter der staatlichen Unterhaltungsorchester zu „Musikdirektoren“ ernannt werden.

(2) Die Ernennungen erfolgen entsprechend § 4 Abs. 2 der Ersten Durchführungsbestimmung.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 10. März 1960

Der Minister für Kultur

I. V.: W e n d t

Staatssekretär und Erster Stellvertreter des Ministers

* 2. DB (GBl. I 1959 S. 319)